

Entschuldigungsverfahren bei Fehlzeiten –

Beurlaubung, Abmeldung, Krankmeldung, ärztliche Bescheinigungen

Krankmeldung

Wenn ein Kind krank ist, dann ist es nicht schulfähig. Folgende zwei Schritte sind dann wichtig:

- a) Bitte melden Sie Ihr Kind über UNTIS in der App oder im Browser krank.
- b) Wenn das Kind wieder in die Schule kommt, geben Sie ihm bitte eine schriftliche „Entschuldigung“ mit, in welcher der Grund des Fehlens genannt wird (SchulG NRW § 43 Nr. 2). Für die schriftliche Entschuldigung ist ein Entschuldigungsformular mit UNTIS zu erzeugen (zurzeit nur im Browser möglich) und entweder ausgedruckt und unterschrieben bei der Klassenleitung abzugeben oder der Klassenleitung als PDF-Datei mit enthaltener Unterschrift per UNTIS zuzusenden. Erhält die Schule keine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes, wird die Fehlzeit als unentschuldigt gewertet.

Die [Anleitung für die Nutzung von UNTIS als Erziehungsberechtigte](#) finden Sie im Downloadbereich der Homepage.

Abmeldung aus dem laufenden Unterricht

Ist einer Schülerin/einem Schüler die weitere Teilnahme am Unterricht aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich, so muss eine Abmeldung über das Sekretariat erfolgen. Dieses verständigt die Erziehungsberechtigten, erfragt deren Einverständnis und trägt, sofern dieses vorliegt, die folgende Fehlzeit in das digitale Klassenbuch ein, sodass die Fachlehrer:innen der folgenden Unterrichtsstunden informiert sind. Nach der Fehlzeit ist der Klassenleitung ebenfalls eine schriftliche, von der/dem Erziehungsberechtigten unterschriebene Entschuldigung vorzulegen (s.o.). In den Pausen sind Abmeldungen im Sekretariat NICHT MÖGLICH!

Antrag auf Befreiung vom Unterricht – Beurlaubung

Bei geplantem Fehlen bzw. vorhersehbaren Fehlzeiten (z.B. **Arzttermine**, Wettkämpfe, familiäre Feiern etc.) muss ein Antrag auf Befreiung vom Unterricht gestellt werden. Hierzu laden Sie das [Antragsformular für die Sekundarstufe I](#) von der MCG-Homepage herunter, füllen es aus und geben es über Ihr Kind der Klassenleitung ab. Bitte beachten Sie, dass der Antrag **mindestens eine Kalenderwoche vor dem Tag der Freistellung** vom Unterricht bei der Klassenleitung eingegangen sein muss. Bitte heften Sie ebenfalls notwendige Belege (schriftliche Einladungen, Anschreiben, Terminzettel etc.) an diesen Antrag. Sie werden dann informiert, ob die Beurlaubung genehmigt werden kann. Beurlaubungen direkt vor und nach Ferienzeiten sind in der Regel nicht möglich. (SchulG NRW § 43 Nr. 3 /Runderlass 12-52 Nr.21)

Entschuldigungsverfahren bei Fehlzeiten –

Beurlaubung, Abmeldung, Krankmeldung, ärztliche Bescheinigungen

Abmeldung wegen eines ärztlichen Termins

Wenn Sie für ihr Kind einen Arzttermin vereinbaren, obwohl das Kind schulfähig ist, so liegen sicher gute Gründe vor. Diese Termine sollten am Nachmittag stattfinden, möglichst außerhalb der Schulzeit. Schließlich ist das Kind schulpflichtig. Sollte dies trotz Bemühungen nicht möglich sein, so ist ein Antrag auf Beurlaubung zu stellen (s.o.). Bei Arztterminen aufgrund akuter Beschwerden ist wie bei einer normalen Krankmeldung bzw. Abmeldung aus dem laufenden Unterricht zu verfahren.

Übermäßige Fehlzeiten

Wenn ein Kind besonders häufig fehlt oder die Gründe unklar sind, wird die Schule den Kontakt mit den Eltern suchen, um die Situation zu klären. Natürlich ist das Kind verpflichtet, die Inhalte nachzuholen, was aber selbst bei großer Anstrengung oftmals schwerfällt. Häufige Fehlzeiten führen meist zu massiven Lernlücken.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung eine Attestpflicht verhängen, wonach Fehlzeiten nur entschuldigt werden können, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, die von der Ärztin/dem Arzt persönlich unterschrieben wurde. Möglich ist auch die Anordnung eines schulärztlichen Gutachtens (SchulG NRW §43 Nr. 2).

Die Verantwortung auf Einhaltung der Schulpflicht liegt bei den Eltern. Lehrpersonen und Schulleitung sind verpflichtet, auf die Kinder und Erziehungsberechtigten einzuwirken, wenn der Schulpflicht nicht nachgekommen wird. Ist dies erfolglos, werden die zuständige Ordnungsbehörde sowie das Jugendamt informiert. (SchulG NRW §41).

Bitte beachten Sie in allen Fällen, dass die versäumten Unterrichtsinhalte nachzuarbeiten sind. Eventuell versäumte Leistungsnachweise wie Klassenarbeiten können ohne erneute Terminierung nachgeholt werden. Unentschuldigte Fehlstunden sind als nicht erbrachte Leistung zu bewerten.